

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl des Landrates am 13.09.2020 sowie der Stichwahl des Landrates am 27.09.2020

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird:

1. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz* (KWahlG) genannten Fälle vorliegt.
2. Die Wahl des Landrates am 13.09.2020 sowie die Stichwahl des Landrates am 27.09.2020 werden gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen.

Euskirchen, 05.01.2021

Der stellvertretende Wahlleiter für die Kreiswahlen 2020
gez. Poth

* Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d)